

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 7. Mai 2018

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 2017 - 2 Oa 1/17 - und
- b) den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. September 2017 - 2 Oa 1/17 -

sowie Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

Aktenzeichen: 1 VB 70/17

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, § 118 Abs. 2 ZPO, § 114 ZPO, Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 23 LV

Schlagwörter: Prozesskostenhilfe, Rechtsschutzgleichheit, wirtschaftliche Verhältnisse, Bedürftigkeit, rechtliches Gehör, Zeugenvernehmung im Prozesskostenhilfverfahren

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, mit der eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Unterlassen einer Zeugenvernehmung in einem Prozesskostenhilfverfahren gerügt wird und eine Verletzung der Rechtsschutzgleichheit durch zu hohe Anforderungen an die Feststellung der Bedürftigkeit.